

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 38.

Montag, den 23. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 4. Messidor VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, außer Bern postfrei mit 2 Fr. 5 Batz. einzusenden.

Vollziehungs-Ausschuss.

Beschluß vom 3. Juni.

Der Vollz. Ausschuss — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die verschiedenen Ansprüche, so auf das durch den Tod des B. Schultheß erledigt gewordene Pfrundhaus in Winterthur sind gemacht worden —

In Erwägung, daß dieses Pfrundhaus gleich den übrigen nach seiner ursprünglichen Bestimmung vor allem aus dem öffentlichen Gottesdienst in Winterthur gewidmet sei; und daß der Beschluß vom 15. Decbr. 1798 keine andere Absicht hatte als zwey überflüssige Pfründe einzuziehen, um deren Einkünfte zum Nutzen der öffentlichen Erziehung zu verwenden;

In Erwägung, daß das Interesse der Religion erforderne, daß man auf alle mögliche Weise die Jugend aufmuntere, sich dem geistlichen Stande zu widmen, und daß es dem Zwecke der geistlichen Stiftungen gemäß sei, die 2 bleibenden Pfarrer in Winterthur in dem Besitz der bessern Pfründen zu lassen, von welchen vieren die Hälfte durch den Beschluß vom 15. Decbr. 1798 aufgehoben worden ist — beschließt:

1) Der 1. Art. des Direktorialbeschlusses vom 15. Decbr. 1798 soll von den ehemaligen 4 beständen Pfarreien die 2 wenigst einträglichen Pfründen angehen.

2) Der älteste Pfarrer in Winterthur wird die durch den Tod des B. Schultheß erledigte Stelle einnehmen und die damit verbundenen Einkünfte und Gebäude geniessen.

3) Der Minister des Innern wird sich mit dem Finanzminister berathen, um dem Distriktsgericht und seinem Schreiber eine andere Wohnung zu verschaffen.

4) Der 5te Art. des gedachten Beschlusses vom 15. Decbr. 1798, welcher die Einkünfte der aufgehobenen 2 Pfarreien, der öffentlichen Erziehung in den Schulen zu Winterthur anweist, ist zurückgenommen, und diese Einkünfte sind von nun an den Erziehungsanstalten im ganzen Canton gewidmet.

5) Die Minister des Innern und der Künste und Wissenschaften sind beauftragt, diesen Beschluß in Erfüllung zu bringen.

Gesetzgebung.

Senat, 17. Juni.

Präsident: Münger.

Hoch im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Eure Commission, die Sie zur Prüfung des Grossen-Rathssbeschlusses vom 13. Juni 1800, der eine Folge der Petition des Bürgers Zimmermann und Mithaften, welche die Aufhebung eines Beschlusses des Vollz. Ausschusses verlangt, niedergesetzt, stattet ihrem Bericht ab.

Sie findet, daß die Erwägungsgründe sowohl als die Verbesserung des vom Vollz. Ausschuss unterm 17. May 1800 gefällten Beschlusses, wie auch der Beschluß selbst, sich auf Grundsätze der Gerechtigkeit gründen, jeder Partei ohne einseitige Maßnahmen den richterlichen Weg offen zu lassen, welcher den beiden Parteien durch die gefällten Urtheissprüche zukommen möchte, durch richterliche Behörden zum endlichen Entscheid aussprechen zu lassen.

Eure Commission bemerkte Euch zwar, daß sie zum Glück ihrer Geburtsorte, keine Kenntnis in die weit-

schichtigen Prozessformen der Berner Civilgesetze hat, welche prozesssüchtigen Dröhlerstreiten der Parthenen, für kleine Belange viele Jahre und Tage herumzuschleppen Gelegenheit geben, wodurch ein grosser Theil ihrer Güter ein Raub der Appokaturen und Richter werden, daher ihnen die Haut schauern würde, wenn es in der Competenz des Senats wäre, dergleichen Prozeduren in ihrem ganzen Umfang durchzugehen oder ihnen Genehmigung ertheilen zu müssen.

Sie will also lieber im Fall seyn, Ihnen, Bürger Senatoren, die Genehmigung dieses Beschlusses anzurathen, und Sie zu bitten, die Dringlichkeit darüber zu beschließen, damit diesem nachtheiligen und langweiligen Prozess einmal ein Ende gemacht werde.

Bey diesem Anlaß sey den Gliedern Euerer Commission erlaubt ein Wunsch zu äussern: ob es nicht möglich seyn würde, den grossen Rath bey der Abschaffung des bürgerlichen und Civilrechtsgangs aufmerksam zu machen, auf die bestmöglichst kurteste Prozessformen Rücksicht zu nehmen, damit nicht der grösste Theil von Helvetien unter langen nachtheiligen Prozessformen, wie die ehemaligen Berner Unterthanen hatten, leidet müsse, des gleichen Druckes theilhaftig, und daß dies durch einen neuen Civilcodex möchte abgewandt werden. Der Beschluß wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Statthalter des Districts Oberrheinthal, der Präsident der Munizipalität, und die Ausschüsse der zum Wohl der Gemeinden versammelten Bürger, an alle Bürger und Bürgerinnen Altstettens (Canton Sennis.)

Eine sehr gefährliche Gährung, ein zum Unglück führender dummer Parthengeist, haben sich, zum Bedauern aller vernünftigen gutgesinnten Bürger, erst neulich wieder in unserer Gemeinde so grell geäussert, daß wir es uns zur Pflicht machen, ein Wort der ernstlichen Ermahnung zu Euch, Bürger von jedem Stande und von jeder Religion, in den wohlmeinendsten Gesinnungen zu sprechen.

Zum Theil sehr strafbare, vom Eigennutz herrührende, dann wieder äußerst leichtsinnige, von unvernünftiger, älter Ueberlegung hohnsprechender Leidenschaft dictirte Handlungen, sind am Tage vor dem heiligen Aufzahrtfest, verübt worden. — sie hätten

den ganzen Ort ins Verderben stürzen können, besonders, da andere Leute, vermutlich auch nur durch Leidenschaft geleitet, den Tag darauf, denen wieder einrückenden Franken, alles brühwarm, und vielleicht noch mit Zusätzen erzählt, und sie dadurch zum Hasse und zur Nache anleiteten.

Wir übergehen die Menge unchristlicher Drohungen, die einzig aus dem Munde verabscheungswürdiger Parthenegänger, geflossen seyn mögen, welche aller bürgerlichen Ordnung, und dieselbe festigenden Eintracht feind sind, und nichts sehnlicher wünschen, als Zweitacht und Verwirrung, in der Hoffnung, daß es einmal zu Aufritten kommen möge, wo sie, die selbst weder Güter noch guten Namen verlieren können, ungestraft sich der beneideten Habeseligkeiten anderer, bemächtigen, und den Raub unter sich theilen könnten. Die Zahl solcher Verruchten, mag zwar nur sehr klein seyn, allein sie können dem allgemeinen Wohl, wie die Beispiele anderer Länder lehren, äußerst gefährlich werden, wenn nicht der grössere, wohldenkende Theil, sich vereinigt, ihren schlimmen Absichten vorzubeugen, und bey Zeiten Einhalt zu thun.

In dieser edlen Absicht, versammelten sich am Sonntag voriger Woche, 50 Bürger beider Religionen, um sich traulich und freundschaftlich mit einander zu berathen, was für Mittel ergriffen werden könnten, um die alte, so lobliche Harmonie, allgemein wieder herzustellen, und allfälligen, boshaften Ruhestörern, ihr Handwerk zu legen.

Man beschloß einstimmig, daß jeder Haussvater damit anfangen sollte, sein Weib, seine Hausgenossen, sein Gesinde, ernstlich von jeder Ausserung des Parthengeistes zu warnen, und bey jedem schicklichen Anlaß, auch seine Mitbürger zu gleichen Gesinnungen aufzumuntern; dann verband man sich feierlich untereinander, auf alle schlechten Leute, zu welcher Religion sie sich äußerlich bekennen mögen, (denn eigentliche Religion haben dergleichen Heuchler keine), sehr aufmerksam zu seyn, diejenigen, die auf gefährlichen, Verfolgungsgeist athmenden Reden oder Handlungen erapt würden, ohne Schonung der Obrigkeit anzuzeigen, und zu ihrer Verhaftnehmung behülflich zu seyn; und überhaupt bey jedem Anlaß, wo die allgemeine oder besondere Sicherheit in Gefahr käme, sich gegenseitig redlich, und nach besten Kräften zu unterstützen.

Endlich wurde eine Commission ernannt, die unter dem Vorsitz des Bürgers Unterstatthalter, wegen we-